

## Wenzel Joachim

---

**Von:** Wenzel Joachim  
**Gesendet:** Montag, 15. Februar 2021 16:48  
**An:** Wenzel Joachim  
**Betreff:** Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie 4/2021: Aktualisierung bei Verordnungen - Stand 14.02.2021

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

**Kategorien:** KASA alle MA (Verteiler); Bezirksstellen (erweitert); Bezirksstellen des DW Bayern; GF - Konferenzen; Bezirksstellen Corona-Pandemie

An die Bezirksstellen des Diakonischen Werkes Bayern und Leitungskräfte örtlicher Diakonischer Werke (Geschäftsführendenkonferenz)  
An die Fachkräfte der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit (KASA)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

folgende aktuellen Änderungen auf dem Verordnungswege sind bis zum 14.02.2021 - 14:00 Uhr erfolgt:

### 1. Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Aktualisierung vom 12.02.2021 bei in Kraft treten am 15.02.2021 und **mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft treten!**

[2021 Nr. 112 Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - PDF-Fassung](#)

[2021 Nr. 113 Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - PDF-Fassung](#)

Wichtigste Änderungen:

#### **§ 3 Nächtliche Ausgangssperre**

*In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten wird, gilt weiterhin eine nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr. Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz seit mindestens 7 Tagen unter 100 liegt, entfällt die Ausgangssperre.*

#### **§ 9 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen**

Die Regelungen gelten unverändert weiter!!!

#### **§ 12 Abs. 2 Satz 2 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**

Unter der Maßgabe, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen trägt und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss, können Friseure ab 01. März 2021 wieder öffnen.

#### **§ 18 Schulen**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, findet ab dem 22. Februar 2021 unter der Voraussetzung, dass der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten wird, wieder Präsenzunterricht bzw. Wechselunterricht in folgenden Schulen statt:

- Grundschulen (Jahrgangsstufen 1 - 4)
- Förderzentren (Jahrgangsstufen 1 – 4)

- Schule für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken
- Abschlussklassen der übrigen Schulen

Sobald die 7 – Tage Inzidenz den Wert 100 wieder überschreitet, hat die örtliche Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Ab dem darauffolgenden Tag findet wieder Distanzunterricht statt. Davon ausgenommen sind die Abschlussklassen der beruflichen Schulen und der Abiturientinnen und Abiturienten.

Für die Lehrkräfte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei den Schülerinnen und Schülern müssen die jeweiligen Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird.

### **§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, ist ab dem 22. Februar 2021 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Träger haben ein einrichtungsspezifisches Schutz – und Hygienekonzept, welches sie auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.
- Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Wird der Inzidenzwert von 100 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag geschlossen.

### **§ 20 Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen**

Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung können in den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem 22. Februar 2021 analog der Schulen bei einem Inzidenzwert unter 100 in Präsenzform durchgeführt werden. Es sind die Schutz – und Hygienekonzepte (Maskenpflicht, Abstandsregel etc.) einzuhalten.

Sobald die 7 – Tage Inzidenz den Wert 100 wieder überschreitet, hat die örtliche Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Ab dem darauffolgenden Tag ist die Präsenzform wieder untersagt.

- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt.
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

### **§ 25 Regelungen bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz**

**Erweiterung:** Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der erhöhte Inzidenzwert auch auf den Eintrag von Infektionen aus angrenzenden Risikogebieten zurückzuführen ist, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zusätzliche Ausgangsbeschränkungen für Grenzgänger und Grenzpendler sowie zusätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen für Betriebe, die Grenzgänger beschäftigen, anzuordnen.

#### **2. Corona-Pandemie: Geltungsbereich der nächtlichen Ausgangssperre**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14. Februar 2021 mit der [expliziten Benennung der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern](#). Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und **mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft**.

Die Ausgangssperre gilt jeweils von 22:00 – 05:00 Uhr.

[2021 Nr. 117 Corona-Pandemie: Geltungsbereich der nächtlichen Ausgangssperre - PDF-Fassung](#)

#### **3. Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)**

Aktualisierung vom 12.02.2021 und in Kraft treten am 14.02.2021 **mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft!**

**Erweiterung:** Verschärfte Regelung für Berufs-Pendler im grenzüberschreitenden Verkehrs mit Österreich, Polen und Tschechien.

[2021 Nr. 114 Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung - PDF-Fassung](#)

[2021 Nr. 115 Begründung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung - PDF-Fassung](#)

4. **Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) - Zulassung von Wechselunterricht an Schulen**  
Aktualisiert am 12.02.2021 und in Krafttreten am 12.02.2021.  
Verlängerung von Wechselunterricht in bisheriger Form bis 19.02.2021.  
[2021 Nr. 116 Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\) – Zulassung von Wechselunterricht an Schulen - PDF-Fassung](#)

Eine **Übersicht zu den gültigen Verordnungen** wird vom zuständigen Ministerium in digitaler Form angeboten unter: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>  
Ihr/Sie findet/finden dort in gewohnter Weise alle Gesetze, Verordnungen und Hygienekonzepte.

Bei Rückfragen oder ergänzendem Informationsbedarf können Sie sich gerne melden. Sollten Sie künftig kein Interesse mehr an diesen Referatsinformationen haben, nehmen wir Sie gerne aus dem Verteiler.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Joachim Wenzel



Diakonisches Werk Bayern e.V.  
Joachim Wenzel  
Stabsstelle Bezirksstellen / Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)  
Pirckheimerstr. 6  
90408 Nürnberg  
Tel: 0911 / 9354-314  
PC-Fax: 0911 / 9354-34-314  
Mobil: 0171 / 8653896  
Email: [wenzel@diakonie-bayern.de](mailto:wenzel@diakonie-bayern.de)  
Web: [www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de)

SozialMedia:  
[www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de)  
[www.facebook.com/DiakonieBayern](https://www.facebook.com/DiakonieBayern)  
[www.twitter.com/DiakonieBayern](https://www.twitter.com/DiakonieBayern)  
[www.instagram.com/MeineDiakonie](https://www.instagram.com/MeineDiakonie)

**P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05Kwh Strom und 5g CO<sup>2</sup>.**